



Beitragsordnung

(Stand: 31.01.2025)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Art der Mitgliedschaft	Beitrag / Jahr
Familienmitgliedschaft (zahlend)	90,00 €
Familienmitgliedschaft ¹	0,00 €
Einzelmitgliedschaft	60,00 €
Einzelmitgliedschaft mit reduziertem Beitrag	30,00 €

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.02. eines jeden Jahres oder bei Vereinseintritt für das laufende Jahr vom Girokonto abgebucht.
3. Kann der Mitgliedsbeitrag nicht vom Girokonto abgebucht werden (Rücklastschrift), trägt das Mitglied die dadurch entstehenden Kosten.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in den Verein in voller Höhe für das aktuelle Geschäftsjahr zu leisten.

§ 4 Ergänzende Regelungen für Familienmitgliedschaften und Einzelmitgliedschaften mit reduziertem Beitrag

1. Innerhalb der Familienmitgliedschaft können neben dem beitragszahlenden Familienmitglied folgende weiteren Familienmitglieder auf Antrag ohne Zusatzkosten aufgenommen werden:
 - a. Ehepartner

¹ Mitgliedschaft abgedeckt über die Familienmitgliedschaft. Der Beitrag der Familienmitgliedschaft gilt für sämtliche Familienmitglieder.



- b. Lebenspartner (bei gemeinsamem Wohnsitz)
 - c. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - d. Kinder nach dem vollendeten 18. Lebensjahr, wenn Sie die Voraussetzungen für eine Einzelmitgliedschaft mit reduziertem Beitrag erfüllen (siehe Punkt 4.)
2. Enden bei einem Familienmitglied die Voraussetzungen für eine Familienmitgliedschaft und handelt es sich dabei nicht um das beitragszahlende Familienmitglied, so erlischt die Mitgliedschaft des nichtzahlenden Familienmitglieds. Es kann selbstverständlich eine neue Einzelmitgliedschaft beantragt werden.
 3. Ist das beitragszahlende Familienmitglied das einzig verbliebene Mitglied innerhalb der Familienmitgliedschaft, so kann auf Antrag auch unterjährig eine Umwandlung in eine Einzelmitgliedschaft erfolgen. Die sich ergebende Differenz des Mitgliedsbeitrages wird nicht zurück erstattet.
 4. Bei der Einzelmitgliedschaft haben Schüler, Studenten, Auszubildende und Schwerbehinderte unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises (z. B. Schülerausweis, Studienbescheinigung) unabhängig vom Alter die Möglichkeit, nur einen reduzierten Beitrag zu entrichten. Der Nachweis ist bis zum 31.12 des Vorjahres vorzulegen.